



Allgemeine
Bedingungen

Transportierte Waren und Material

Spezifische Bestimmungen

09.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Garantie		
	Artikel 1	Absicht des Versicherungsbeitrags	3
	Artikel 2	Versichertes Fahrzeug	3
	Artikel 3	Gedeckte Güter	3
	Artikel 4	Gedeckte Gefahren	3
	Artikel 5	Territorialer Geltungsbereich	3

Kapitel 2	Ausschlüsse		
	Artikel 6	Ausgeschlossene Risiken	4
	Artikel 7	Ausgeschlossene Güter	4

Kapitel 3	Diebstahlbestimmungen		
	Artikel 8	Vereinbarte Diebstahlsbestimmungen	5

Kapitel 4	Kosten		
	Artikel 9	Rettungskosten	5
	Artikel 10	Expertisekosten	6
	Artikel 11	Sonstige Kosten	6

Kapitel 5	Eigene Vorschriften zu Transportierten Waren und Material		
	Artikel 12	Dauer des Versicherungsvertrags	6
	Artikel 13	Garantiezeitraum	6
	Artikel 14	Vorgehen im Schadensfall	6
	Artikel 15	Regelung von Regress	7
	Artikel 16	Schadensabschätzung	7
	Artikel 17	Selbstbeteiligung	8

Kapitel 1 Garantie

Artikel 1 Absicht des Versicherungsbeitrags

Die Absicht dieser Versicherung ist die Absicherung der Verluste und Schäden, die an **Waren** und **Material** entstehen, die auf Ihre Rechnung von Fahrzeugen transportiert werden, die Ihnen gehören oder von Ihren Angestellten genutzt werden, innerhalb der nachstehend aufgeführten Beschränkungen.

Artikel 2 Versichertes Fahrzeug

■ Versichertes Fahrzeug

In Ihren besonderen Bedingungen wird die Anzahl versicherter Fahrzeuge erwähnt, für die nur die transportierten **Waren** und **Material** gedeckt sind, mit einem Maximum von 3 Fahrzeugen. Jede Änderung, auch eine Änderung für eine begrenzte Zeit, muss uns unmittelbar mitgeteilt werden.

Weiterhin verpflichten **Sie** sich in dieser Versicherung, alle Fahrzeuge anzugeben, die die versicherten **Waren** und das versicherte **Material** transportieren dürfen.

■ Ersatzfahrzeug

Wenn in Folge eines Unfalls oder einer Panne beim Transport eines der versicherten Fahrzeuge durch ein anderes ersetzt werden muss, bleibt die Garantie vor der Entladung für **Waren** und **Material**, die in das Ersatzfahrzeug verladen werden, bis Ende der Fahrt erhalten.

Artikel 3 Gedeckte Güter

Wir versichern die folgenden Güter, sobald sie mit dem angegebenen Fahrzeug befördert werden:

- die **Waren**, die Teil der angegebenen Tätigkeit sind, sowie zusätzlich die Gegenstände, die Ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit anvertraut werden
- das **Material** und die beweglichen Werkzeuge in dem versicherten Fahrzeug, die für die angegebene Tätigkeit erforderlich sind.

Die persönlichen Wertgegenstände des **Versicherten** sind nicht versichert.

Artikel 4 Gedeckte Gefahren

Wir versichern die transportierten **Waren** und das **Material** gegen die nachstehenden Gefahren:

- die Verluste und/oder Sachschäden, die den **Waren** und dem **Material** während deren Transports im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit durch jeden **eindeutigen Unfall** verursacht wurden, einschließlich:
 - Diebstahl in Folge eines versicherten Unfalls,
 - Schäden und Verluste durch schlechte Wetterverhältnisse in Folge eines versicherten Unfalls;
- Diebstahl der **Waren** und des **Materials** infolge des Einbruchs in das Fahrzeug durch Aggression, Drohung oder Gewalt;
- Diebstahl der **Waren** und des **Materials** anlässlich des Einbruchdiebstahls des Fahrzeugs;
- **Vandalismus** und **Böswilligkeit**.

Artikel 5 Territorialer Geltungsbereich

Die Deckung besteht ausschließlich für Transporte in Belgien und den angrenzenden Ländern.

Kapitel 2 Ausschlüsse

Artikel 6 Ausgeschlossene Risiken

Ausgeschlossene Risiken:

Von der Garantie ausgeschlossen sind in allen Fällen die Verluste und/oder Schäden sowie die Kosten:

- durch Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit des **Versicherten**;
- durch alle Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften und besondere administrative Bestimmungen über den Straßen**ware**ntransport sowie gegen die Gesetze und Vorschriften über den Führerschein, die Anmeldung der Fahrzeuge und die technischen Bedingungen, welche die versicherten Fahrzeuge erfüllen müssen;
- durch die bloße Differenz beim Gewicht der transportieren **Waren**;
- durch fehlenden Schutz der versicherten **Waren** und des versicherten **Materials** gegen Wetterbedingungen;
- durch einen schlechten Zustand des versicherten Fahrzeugs oder seines Zubehörs und jede nicht den geltenden Normen und Vorschriften entsprechende Beladung;
- indirekter Art, u. a. durch Entzug des Nießbrauchsrechts;
- durch nicht eingehaltene Fristen;
- durch einen **Anschlag**; gedeckt sind allerdings **Terrorismus**akte während des versicherten Transports;
- durch einen **Arbeitskonflikt** oder **kollektive Gewalttaten**;
- durch Schmuggel sowie jeden verbotenen Handel;
- durch Verspätung, die nicht durch eine versicherte Gefahr entsteht;
- durch Abnutzung, Abwertung, langsame oder natürliche Verschlechterung der versicherten **Waren** und des versicherten **Materials**;
- durch Würmer, Motten oder Ungeziefer;
- durch den versicherten **Waren** und dem versicherten **Material** innewohnenden Mangel, unzureichende Verpackung oder Umverpackung, fehlerhafte Befestigung;
- durch böswillige Handlungen oder Mittäterschaft und/oder vorsätzliche Unterlassung des **Versicherten** oder seiner Angestellten.

Artikel 7 Ausgeschlossene Güter

Wir decken in keinem Fall die folgenden Güter:

- auf einen nicht angehängten Anhänger geladene **Waren** und **Material**, es sei denn, dieser Anhänger befindet sich in einer privaten Garage oder an einer anderen ähnlichen Stelle, die fest gebaut und abgeschlossen ist, womit Stellplätze auf öffentlichen Parkplätzen ausgeschlossen sind;
- gefährliche **Waren** gemäß der ADR-Regelung sowie alle **Waren**, die aufgrund ihrer Art besonders durch Verbrennung, Explosion, Korrosion und Entzündlichkeit gefährdet sind;
- bearbeitete oder unbearbeitete, geprägte oder ungeprägte Edelmetalle, Schmuck, Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmuckstücke, Pelze, Orientteppiche und andere wertvolle Gegenstände;
- lebende Tiere, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die im Rahmen der in den besonderen Bedingungen beschrieben Tätigkeit verkauft werden;
- lebende Pflanzen und Schnittblumen;
- persönliche Gegenstände, wie vor allem aber nicht einschränkend: Bekleidung, Handy, Kamera, Fotoapparate oder PC- oder Multimediageräte, Navigation, kosmetische oder pharmazeutische Produkte und **Werte**.

Kapitel 3 Diebstahlbestimmungen

Der Diebstahl der versicherten **Waren** und des versicherten **Materials** durch Einbruch, Aggression, Drohung oder Gewalt ist gedeckt, sofern die nachstehenden vereinbarten Bestimmungen befolgt werden.

Artikel 8 Vereinbarte Diebstahlsbestimmungen

Das Risiko des Diebstahls der versicherten **Waren** und des versicherten **Materials** durch Eindringen in das Fahrzeug, Aggression, Drohung oder Gewalt ist rund um die Uhr versichert, wenn die folgenden Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden:

- Versichertes Fahrzeug:
 - abgeschlossene Türen, Fenster und Dach geschlossen,
 - abgeschlossener Kofferraum,
 - weiterhin zwischen 20.00 und 07.00 Uhr, wenn sich niemand im versicherten Fahrzeug befindet, dann muss es in einer privaten Garage oder an einer anderen ähnlichen, fest gebauten und abgeschlossenen Stelle geparkt werden, ausgenommen sind Stellplätze auf öffentlichen Parkplätzen;

- Versicherte **Waren** und **Material**

Die versicherten **Waren** und das versicherte **Material** müssen stets vor Blicken geschützt im ordnungsgemäß abgeschlossenen Kofferraum, der vollständig von der Fahrzelle getrennt ist, untergebracht werden.

Wenn die versicherten **Waren** und das versicherte **Material** in einem Fahrzeug transportiert werden, bei dem der Gepäckraum, die Fahrzelle oder die Ladefläche nicht vollständig voneinander getrennt sind, muss der **Versicherte** alle Maßnahmen ergreifen, um mit allen Mitteln, auch durch vollständige Verdunkelung der Seiten- und Rückfenster des versicherten Fahrzeugs die **Waren** und das **Material** vor Blicken zu schützen;

- Diebstahlsicherung

Wenn die besonderen Bestimmungen vorsehen, dass das versicherte Fahrzeug mit einer Diebstahlsicherung ausgestattet sein muss, muss dieses auf die Zufuhr von Kraftstoff und die Zündung reagieren und außerdem ein Tonsignal erzeugen.

Der **Versicherte** verpflichtet sich:

- uns spontan den Nachweis des Einbaus der Diebstahlsicherung in das versicherte Fahrzeug zu erbringen;
- diese Diebstahlsicherung zu aktivieren, wenn sich niemand im versicherten Fahrzeug aufhält, auch wenn es nur für sehr kurze Zeit ist;
- uns zu erlauben, jederzeit zu prüfen, dass während der ganzen Laufzeit des Versicherungsvertrags diese Diebstahlsicherung in das versicherte Fahrzeug eingebaut wurde und gut funktionierte.

Wir machen Sie auf die Bedeutung der Präventionsmaßnahmen in den vorliegenden spezifischen Bestimmungen und in Ihren Sonderbedingungen aufmerksam. **Wir** decken keine Schäden, die durch die Nichteinhaltung einer der festgelegten Präventionspflichten entstehen, sofern diese Nichteinhaltung in irgendeiner Weise zum Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen oder dessen Folgen verschlimmert hat.

Kapitel 4 Kosten

Artikel 9 Rettungskosten

Wir übernehmen **Rettungskosten** bis in Höhe der Versicherungssumme.

Sie verpflichten sich, uns so bald wie möglich über die von Ihnen bezüglich dieser Kosten ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Sofern erforderlich, weisen wir darauf hin, dass Sie allein für die Kosten für Maßnahmen zur Verhütung eines **Schadensfalls** aufkommen, soweit keine unmittelbare Gefahr besteht oder falls die unmittelbare Gefahr abgewendet wurde. Sind die Dringlichkeit und die unmittelbare Gefahrensituation darauf zurückzuführen, dass **Sie** nicht rechtzeitig die Ihnen

normalerweise obliegenden Präventivmaßnahmen ergriffen haben, so gelten die hierfür aufgewendeten Kosten nicht als von uns zu erstattende **Rettungskosten**.

Wir kommen insoweit für diese **Rettungskosten** auf, als sie sich ausschließlich auf die im Rahmen des Versicherungsvertrags versicherten Leistungen beziehen. **Wir** sind somit nicht verpflichtet, Kosten zu erstatten, die sich auf nicht versicherte Leistungen beziehen. Sie werden von uns nur in Höhe unserer Verpflichtung übernommen. Der jeweilige Anteil unserer und Ihrer Verpflichtungen bei einem **Schadensfall**, für den der vorliegende Versicherungsvertrag zur Anwendung kommen kann, ergibt sich aus dem jeweiligen prozentualen Anteil bei der Bewertung des fraglichen Gesamtbetrags.

Artikel 10 Expertisekosten

Die **Expertisekosten** sind in dieser Versicherung bis zu 100 % der versicherten Beträge für die **Waren** und das **Material** gedeckt.

Artikel 11 Sonstige Kosten

Die folgenden Kosten sind in dieser Versicherung bis zu 100 % der versicherten Beträge für die **Waren** und das **Material** gedeckt:

- die Kosten für Entfernung des **Inhalts**;
- die Kosten für **Aufbewahrung** und Zwischenlagerung der geborgenen Güter.

Kapitel 5 Eigene Vorschriften zu Transportierten Waren und Material

Die eigene Vorschriften zur Versicherung Transportierte Waren und Material ergänzen die administrative Bestimmungen der Produkte von AXA Entreprises IARD (Unternehmensversicherungen gegen Feuer, Unfälle und sonstige Risiken) und weichen nur dann von ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.

Artikel 12 Dauer des Versicherungsvertrags

Sofern kein Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsvertrags Einwände dagegen erhebt, verlängert sich dieser stillschweigend um aufeinanderfolgende Laufzeiten, die den in den besonderen Bedingungen festgelegten entsprechen.

Artikel 13 Garantiezeitraum

Die Deckung fängt nach dem Verladen an, sobald sich die **Waren** und das **Material** in den versicherten Fahrzeugen befinden, und endet, sobald sie aus diesen Fahrzeugen vor dem Entladen entfernt werden.

Artikel 14 Vorgehen im Schadensfall

Im **Schadensfall** obliegen dem **Versicherten** neben den in den Verwaltungsbestimmungen aufgeführten Pflichten folgende Pflichten:

- A. uns unverzüglich und in jedem Fall so schnell wie im Rahmen des Zumutbaren möglich den **Schadensfall**, seine genauen Umstände und seine bekannten oder mutmaßlichen Ursachen sowie jede sonstige Versicherung zu melden, die denselben Gegenstand hat.

Die Frist beträgt jedoch maximal vierundzwanzig Stunden:

1. im Fall eines **Terrorismus**akts während des versicherten Transports.

Sobald der **Versicherte** sämtliche Schritte bei den zuständigen Behörden im Hinblick auf die Erstattung der Schäden an den Gütern unternommen hat, bezahlen **wir** die Entschädigung. Der **Begünstigte** der Versicherung verpflichtet sich, gegebenenfalls von den zuständigen Behörden gewährte Erstattungen der Schäden an den Gütern insoweit an uns abzutreten, als sich diese Erstattung mit unserer Entschädigung überschneidet;

2. im Fall von Diebstahl oder versuchtem Diebstahl.

In diesem Fall muss er:

- unverzüglich bei den zuständigen lokalen Behörden Anzeige erstatten;
- sämtliche sichernde Maßnahmen ergreifen;
- uns verständigen, sobald die gestohlenen Güter wiedergefunden wurden;
 - wurde die Entschädigung noch nicht ausgezahlt, so wird sie nur für die gegebenenfalls an diesen Gütern entstandenen Schäden fällig, wobei jedoch nicht der Betrag überstiegen werden kann, der fällig geworden wäre, hätte man die Güter nicht wiedergefunden;
 - wurde die Entschädigung bereits ausgezahlt, so muss der **Versicherte** innerhalb von fünfzehn Tagen entscheiden, ob er:
 - ◆ entweder die Güter zurücknehmen und uns binnen fünfundvierzig Tagen die Entschädigung – gegebenenfalls unter Abzug des Werts der Schäden an diesen Gütern – erstatten möchte;
 - ◆ oder uns die wiedergefundenen Güter überlassen und die Entschädigung behalten möchte.

B. um die Umstände zu ermitteln und das **Schadensfalls** festzulegen:

1. uns unverzüglich alle sachdienlichen Unterlagen und alle für die sachgemäße Bearbeitung des Vorgangs erforderlichen Auskünfte zukommen zu lassen und es uns zu erlauben, diese Unterlagen und Auskünfte einzuholen. Hierzu achtet der Versicherte darauf, ab Eintritt des **Schadensfalls** alle Schadensnachweise zu sammeln und die beschädigten Teile aufzubewahren.

Nach gegenseitiger Absprache kann der **Versicherte** die Reparatur der beschädigten Güter vornehmen;

2. uns so schnell wie im Rahmen des Zumutbaren möglich die **Schadensfallmeldung**, eine detaillierte und unterzeichnete Aufstellung der geschätzten Schäden und den Wert der versicherten Güter unter Angabe der Identität der anderen Eigentümer oder Anspruchsberechtigten als Ihnen selbst zukommen zu lassen.

C. uns den Nachweis zu erbringen, dass keine vorrangige Verbindlichkeit besteht, oder uns andernfalls eine von den eingetragenen Gläubigern ausgestellte Empfangsberechtigung zukommen zu lassen, sofern die beschädigten Güter nicht zwischenzeitlich vollständig wiederhergestellt wurden.

Artikel 15 Regelung von Regress

Wir verzichten auf jeden Regress, den **wir** ausüben könnten gegen:

- A. die Verwandten in auf- und absteigender Linie, den Ehepartner und die Verwandten in direkter Linie des **Versicherten** und die unter seinem Dach lebenden Personen;
- B. die Gäste des **Versicherten**;
- C. die Mitarbeiter und organschaftlichen Vertreter des **Versicherten** sowie die mit ihnen unter einem Dach lebenden Personen.

Wir üben unseren Regress gegen diese Personen jedoch in folgenden Fällen aus:

- A. bei Böswilligkeit;
- B. sofern ihre Haftung von einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist, bis in Höhe der von diesem Versicherungsvertrag garantierten Beträge.

Artikel 16 Schadensabschätzung

A. Schätzungsmodalitäten und -Grundlagen

Gemäß den spezifischen Modalitäten des Versicherungsvertrags werden die Schäden entweder vertragsgemäß, in beiderseitigem Einvernehmen am Tag des **Schadensfalls** oder durch Gutachter geschätzt. **Wir** verpflichten uns, die gegebenenfalls fällige Entschädigung binnen dreißig Tagen ab Abschluss des Gutachtens zu zahlen.

Es gelten folgende Regeln:

Material	<p>zum Realwert.</p> <p>Elektrische, elektronische und EDV-Geräte werden jedoch auf Grundlage der nachstehend aufgeführten Entschädigungsmodalitäten für Schäden an elektrischen, elektronischen und EDV-Geräten bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn das Gerät reparierbar ist, übernehmen wir die Reparaturrechnung, aber unter Berücksichtigung des Mehrwertsteuer-Status des Versicherten, ■ wenn das zum Material zählende Gerät nicht reparierbar ist, wenden wir drei Jahre lang keine Abnutzung an, sofern es ersetzt wird. <p>Falls das Gerät über drei Jahre alt ist oder nicht ersetzt wird, ziehen wir eine Pauschalabnutzung von 5 % pro Jahr ab seinem Kaufdatum ab. Dieser Abnutzungssatz kann 80 % nicht überschreiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ falls das zum Inhalt für partiellen Privatgebrauch zählende Gerät nicht reparierbar ist, entschädigen wir nach dem Neuwert, falls das zu den Waren zählende Gerät nicht reparierbar ist und außer wenn diese der Kundschaft gehören, entschädigen wir nach dem Tageswert. <p>Die Entschädigung vor Abzug der Selbstbeteiligung darf den Preis für den Ersatz eines Neugeräts mit vergleichbarer Leistung nicht überschreiten.</p>
Waren	<ul style="list-style-type: none"> ■ zum Tageswert, sofern sie nicht der Kundschaft gehören; ■ zum Realwert, sofern sie der Kundschaft gehören.

Empfehlung

Im Laufe des Vertrags raten **wir** Ihnen, mit Ihrem Vermittler regelmäßig eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, um bei Bedarf die Versicherungssummen dem Wert der versicherten Güter, auf die sie sich beziehen, anzupassen.

B. Erstrisiko

Der in den besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrags angegebene Versicherungswert je Fahrzeug bezieht sich auf das Erstrisiko und gilt somit im **Schadensfall** ohne Anwendung der **Verhältnisregel**. Dieser Betrag stellt für jeden **Schadensfall** die Obergrenze unserer Verpflichtung dar.

Artikel 17 Selbstbeteiligung

Bei Diebstahl oder Vandalismus wird pro versichertes Fahrzeug und pro **Schadensfall** oder pro Schadensfolge, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen ist, eine **Selbstbeteiligung** angewandt.

Der Betrag der **Selbstbeteiligung** beläuft sich auf 10 % des Schadensbetrags, aber mindestens auf 200 EUR und höchstens auf 750 EUR.

Der **Schadensfall** wird nicht übernommen, wenn der Schadensbetrag die **Selbstbeteiligung** unterschreitet.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

AXA gibt Sie eine Antwort auf:

